

Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 21.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Gebührengegenstand
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Gebührenmaßstab und Gebühren
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1 Gebührengegenstand

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Städtische Friedhöfe sind die im Gebiet der Stadt Eberswalde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

Die Stadt Eberswalde erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühren ist,
 - a. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
 - b. wer den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d. wer das Nutzungsrecht/ Verfügungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung beantragt hat oder in wessen unmittelbarem Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebühren

Maßstäbe für die Benutzungsgebühren der Grabstätten sind Dauer der Ruhe-/Nutzungszeit, der ermittelte Aufwand sowie die Größe der Grabstelle. Für die Benutzungsgebühren der Kapellen sind Aufwand und Ausstattung maßgeblich. Verwaltungsgebühren werden auf der Basis von Arbeitszeitanteilen erhoben.

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde nachfolgende Gebührentarife:

A Benutzungsgebühren für Grabstätten (einschließlich Erwerb Nutzungsrecht/ Verfügungsrecht, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit)

Wahlgräber:

Ersterwerb für die Dauer der Nutzungszeit; Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nacherwerb möglich; Vorauserwerb ist möglich; Lage im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung frei wählbar; Ausfertigung einer Urkunde als Nachweis des Nutzungsrechts

A.1 Erdwahlgrab

(Nutzungszeit: 30 Jahre)

A.1.1	Erdwahlgrab – für eine Bestattung (2 zusätzliche Urnen möglich)	1.952,00 €
A.1.2	Erdwahlgrab – für zwei Bestattungen (4 zusätzliche Urnen möglich)	2.139,00 €
A.1.3	Erdwahlgrab – für drei Bestattungen (6 zusätzliche Urnen möglich)	2.327,00 €
A.1.4	Erdwahlgrab – für vier Bestattungen (8 zusätzliche Urnen möglich)	2.514,00 €
A.1.5	Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Erdwahlgrab für die Dauer von mindestens 1 Jahr und höchstens 30 Jahren, je angefangenes Jahr: 1/30 der Gebührensätze A.1.1 bis A.1.4	

A.2 Urnenwahlgrab*(Nutzungszeit: 30 Jahre)*

- | | |
|--|------------|
| A.2.1 Urnenwahlgrab – Größe 1 m x 0,5 m
für eine Urnenbeisetzung | 1.687,00 € |
| A.2.2 Urnenwahlgrab – Größe 1 m x 1 m
für zwei Urnenbeisetzungen | 1.720,00 € |
| A.2.3 Verlängerung des Nutzungsrechts an einem
Urnenwahlgrab für die Dauer von mindestens
1 Jahr und höchstens 30 Jahren,
je angefangenes Jahr:
1/30 der Gebührensätze A.2.1 bis A.2.2 | |

A.3 Urnenhain – einstellig für Urne*(Nutzungszeit: 15 Jahre; einschließlich extensiver Grabpflege
in besonderen, individuell wählbaren Lagen)*

- | | |
|---|------------|
| A.3.1 Urnenhain, Grabkennzeichnung erforderlich:
stehend/ liegend | 1.511,00 € |
| A.3.2 Erhöhung A.3.1 aufgrund der gesonderten Gebühr für
die Inschrift in eine Gemeinschaftsgrabplatte | 95,00 € |
| A.3.3 Vorauserwerb/Nachkauf (pro Jahr 1/15 des Gebührensatzes A.3.1) | |

A.4 Erinnerungsgarten*(Nutzungszeit: 15 Jahre; einschließlich Grabpflege, mit Grabkennzeichnung)*

- | | |
|---|------------|
| A.4.1 Baumbestattung | 1.511,00 € |
| A.4.2 PK 1 (Pflegekategorie extensiv) | 1.511,00 € |
| A.4.3 PK 2 (Pflegekategorie intensiv) | 1.896,00 € |
| A.4.4 Vorauserwerb/Nachkauf (pro Jahr 1/15 der Gebührensätze A.4.1 bis A.4.3) | |

A.5 Rhododendronhain*(Nutzungszeit: 15 Jahre; einschließlich Grabpflege, mit optionaler Grabkennzeichnung)*

- | | |
|---|----------|
| A.5.1 Rhododendronhain (ohne Grabkennzeichnung) | 960,00 € |
| A.5.2 Erhöhung A.5.1 aufgrund der gesonderten Gebühr für die Inschrift
auf einem an Holzpalisaden angebrachten Edelstahlschild | 50,00 € |
| A.5.3 Vorauserwerb/Nachkauf (pro Jahr 1/15 des Gebührensatzes A.5.1) | |

A.6 Grabstätten für das ungeborene Leben*(Nutzungszeit: 10 Jahre, Grabstätte zur Selbstpflege)*

A.6.1 Sondergrabstätte 0,50 x 0,50 m gemäß § 26 (1b) Friedhofssatzung 717,00 €

A.6.2 Nachkauf (pro Jahr 1/10 des Gebührensatzes A.6.1)

R e i h e n g r ä b e r:*Erwerb Verfügungsrecht einmalig für die Dauer der Ruhezeit; keine Verlängerung des Verfügungsrechts durch Nacherwerb möglich; kein Vorauserwerb möglich; Vergabe der Grabstätten der Reihe nach***A.7 Erdreihengrab**

A.7.1 Erdreihengrab (bis zum 5. Lebensjahr) 1.235,00 €

(Ruhezeit: 20 Jahre)

A.7.2 Erdreihengrab (nach Vollendung des 5. Lebensjahres) 1.367,00 €

*(Ruhezeit: 20 Jahre)***A.8 Wiesengrab – einstellig für Erde/ Urne***(für eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung, einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren, stehende Grabkennzeichnung erforderlich)*

1.698,00 €

A.9 Anonymes Erdgemeinschaftsgrab*(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren, ohne Grabkennzeichnung)*

1.698,00 €

A.10 Urnenreihengrab*(Ruhezeit: 15 Jahre)*

970,00 €

A.11 Urnengemeinschaftsgrab mit Platte*(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, liegende Grabkennzeichnung erforderlich)*

1.533,00 €

A.12 Anonymes Urnengemeinschaftsgrab*(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, ohne Grabkennzeichnung)*

1.290,00 €

A.13 Blumenwiese (Aschestreuwiese)*Aschestreuwiese mit individueller Grabausweisung**(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, optionaler Grabkennzeichnung)*

890,00 €

B Benutzungsgebühren für die Friedhofskapellen*(Gebühr je Trauerfeier)*

B.1	Kapelle Waldfriedhof	236,00 €
B.1.1	Andachtsraum Kapelle Waldfriedhof (Nutzung für Urnenbeisetzungen - maximal 10 Personen je Andacht; Bei Überschreitung der zulässigen Personenanzahl wird die Gebühr B.1 erhoben)	90,00 €
B.2	Kapelle Messingwerk	127,00 €
B.3	Kapelle Kupferhammer	164,00 €
B.4	Kapelle Biesenthaler Straße (Finow)	236,00 €
B.5	Kapelle Spechthausen	55,00 €
B.6	Offener Andachtsplatz Waldfriedhof	63,00 €

C Verwaltungsgebühren für die Aufstellung eines Grabmals/ einer Grabeinfassung*(Gebühr je Genehmigung)*

C.1	Grabmal mit Fundament <i>(einschließlich jährlicher Überwachung der Standfestigkeit)</i>	199,00 €
C.2	Grabmal ohne Fundament	79,00 €
C.3	Grabeinfassung	79,00 €

D Sonstige Verwaltungsgebühren

D.1	Grabbereitung (Ausheben und Verfüllen), je angefangene Arbeitsstunde	40,00 €
D.2	Grabnachbereitung (wie Auffüllen eingesunkener Grabstellen, Setzen von Steinkanten), je angefangene Arbeitsstunde zzgl. benötigter Materialaufwand	40,00 €
D.3	Einweisung des Bestatters, je Grab	49,00 €
D.4	Gebühr für die Bestattung/ Beisetzung an Samstagen, je Beisetzung/Bestattung	40,00 €
D.5	Jahresgenehmigung für das Befahren der Friedhöfe, je Genehmigung	39,00 €
D.6	Jahresberechtigungskarte für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, je Berechtigungskarte	39,00 €
D.7	Bearbeitung von Nachforschungsanträgen, je angefangene Stunde	52,00 €
D.8	Bearbeitung von Umbettungsanträgen, je angefangene Stunde	52,00 €
D.9	Gebühren für zusätzliche Verwaltungsleistungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Eberswalde erhoben.	

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft

Eberswalde, den 22.11.2023

gez. Götz Herrmann
Bürgermeister

-
- Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde Jg. 19, Nr. 7, 11.07.2011
 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jg. 21, Nr. 12, 23.12.2013
 - 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jg. 23, Nr. 6, 17.06.2015
 - 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jg. 25, Nr. 12, 20.12.2017
 - 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jg. 27, Nr. 12, 27.12.2019
 - 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jg. 29, Nr. 11, 17.11.2021
 - 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jg. 31, Nr. 10, 29.12.2023